

## **Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel Vom 25. November 2014**

Aufgrund § 41 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 313), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. Oktober 2014 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 20. November 2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Hochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. Weiterbildungsgebühren sind für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

(1)

1. Bearbeitung der Einschreibung	<b>100 Euro</b>
2. Nachträgliche Erstellung eines Studierendenausweises wegen Verlust oder Beschädigung	<b>15 Euro</b>
3. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbescheinigungsbogens (Leporello)	<b>15 Euro</b>
4. Ausfertigung einer Studienbescheinigung, die nicht Bestandteil des Leporellos ist	<b>5 Euro</b>
5. Ausfertigung einer Gaststudierendenbescheinigung (gilt nicht für Studierende des Master-Studiengangs Wind Engineering)	<b>10 Euro</b>
6. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Gaststudierendenbescheinigung	<b>5 Euro</b>
7. Ausfertigung einer Zweitschrift eines Zeugnisses	<b>50 Euro</b>
8. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde	<b>50 Euro</b>

9. Ausfertigung einer Urkunde, die aufgrund einer Namensänderung beantragt wird	<b>50 Euro</b>
10. Ausfertigung einer Diplommurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach § 2 Abs.3 der Prüfungsordnung Sozialwesen der Fachhochschule Kiel vom 4.August 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 636)	<b>50 Euro</b>
11. Ausfertigung einer Diplommurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach §2 Abs.2 und §2a der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 10. April 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S.402), geändert durch Satzung vom 16. August 2001 ( NBI. MBWFK. Schl. –H. S.683)	<b>50 Euro</b>
12. Nachträgliche Erstellung eines Diploma Supplement	<b>50 Euro</b>
13. Nachträgliche Ausfertigung einer Urkunde bzw. eines Leistungsnachweises des Multimedia Campus	<b>50 Euro</b>
14. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite	<b>3 Euro</b>
15. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Lichtbildern	<b>5 Euro</b>
16. Nachträgliche Ausfertigung einer Exmatrikulationsbescheinigung	<b>15 Euro</b>
17. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	<b>15 Euro</b>
18. Erhebung einer Gebühr für die Durchführung der Hochschuleignungsprüfung nach der Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber (Hochschuleignungsprüfungsverordnung) 13. Februar 2012 (NBI. MWV Schl.-H. 1/2012, S. 3)	<b>250 Euro</b>
19. Ausfertigung einer Kopie, je Seite	<b>1 Euro</b>
20. Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Rahmen der Bereitstellung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG)	ergeben sich aus dem <b>Kostentarif</b> der jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung über Kosten nach dem IZG für das Land Schleswig-

	Holstein
--	----------

- (2) Die Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport werden gesondert festgesetzt.
- (3) Die Fachhochschule Kiel erhebt Gebühren für besondere Dienstleistungen im Rahmen virtueller Studienangebote. Besondere Dienstleistungen sind:
1. Die Aufwendungen der multimedialen Produktion,
  2. Die Pflege und Aktualisierung von Online-Modulen,
  3. Die Bereitstellung elektronischer Lernmaterialien sowie
  4. Die medienbezogene individuelle Beratung.

Die Gebühren betragen für jedes von den Studierenden pro Studienhalbjahr belegtes 5-cps-Modul 78 Euro. Der Betrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres fällig. Für Studierende, die ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schriftlich nachweisen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Euro.

Leistungen und Lernmaterialien, die auch in entsprechenden grundständigen Präsenzstudiengängen anfallen, sind gebührenfrei.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen vom 22. Oktober 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 8/2011, S. 85), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. 4/1014, S. 49) außer Kraft.

Kiel, 25. November 2014  
Fachhochschule Kiel

- Der Präsident -  
Prof. Dr. Udo Beer